

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1993

Geschäftszahl

93/18/0290

Rechtssatz

Von einer Fremden im Familienkreis lautstark ausgetragene Streitigkeiten stellen kein Fehlverhalten dar, das jenes Mindestmaß an Intensität erreicht, das erforderlich ist, um in dem (weiteren) Aufenthalt dieser Fremden in Österreich eine Gefahr für die "öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit" erblicken zu können. Auch ein Verstoß gegen das SchulpflichtG vermag diese Beurteilung des Gesamtverhaltens (Gesamtfehlverhaltens) im Beschwerdefall insgesamt nicht zu ändern.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180290.X03